

## Haushaltssatzung der Gemeinde Ibach für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 27.01.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.190.400
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.200.400
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-10.000
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-10.000

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.089.900
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.047.500
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	42.400
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.502.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.749.000
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-247.000
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-204.600
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	100.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.500
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	97.500
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-107.100

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 100.000,00 €

davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf 0,00 €

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0,00.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 400.000 €

### § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt. (Die Hebesatzsatzung wurde bereits durch den Gemeinderat am 09. Dezember 2024 beschlossen.

1. für die Grundsteuer
    - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 330 v.H.
    - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v.H.

der Steuermessbeträge;
  2. für die Gewerbesteuer auf 350 v.H.
- der Steuermessbeträge.

### § 6 Weitere Bestimmungen

(Für etwaige weitere Bestimmungen nach § 79 Abs. 2 Satz 2 GemO)

keine

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Landratsamt Waldshut am 03.03.2025 genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 17.03.2025 bis einschließlich 25.03.2025 während der Dienststunden im Rathaus Ibach und im Rathaus Dachsberg öffentlich aus.

Ibach, den 14.03.2025

Helmut Kaiser, Bürgermeister